

# Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung der Gemeindebibliothek Rietschen

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2001 in Verbindung mit den §§ 1,2,9 des SächsKAG vom 16. Juni 1993 (SGVBl. S. 502) rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 1999, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2001 folgende Änderung der Gebührenordnung der Gemeindebibliothek Rietschen vom 05.08.1997 beschlossen:

## § 1 Änderung der Satzung

### 1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2001 in Verbindung mit den §§ 1,2,9 des SächsKAG vom 16. Juni 1993 (SGVBl. S. 502) rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 1999, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2001 folgende Änderung der Gebührenordnung der Gemeindebibliothek Rietschen vom 05.08.1997 beschlossen:

### 2. folgende Gebührentatbestände werden geändert :

	Gebühr in €
<b>1. Monatliche Gebühr für den Benutzerausweis</b>	
- für Personen im Arbeitsverhältnis	1,00
- für Personen unter 18 Jahren, Studenten bis zum 27. Lebensjahr, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose und Inhaber eines Familien- und Sozialpasses	0,50
<b>2. Gesellschaftsspiele</b>	1,00
- Ausleihe für 14 Kalendertage je	0,50
<b>3. Videokassetten</b>	0,50
- Ausleihe für 7 Kalendertage je	0,50
<b>5. Verspätungsgebühren</b>	0,18
- je angefangene Woche, je Medieneinheit	0,10
<b>6. Kopien</b>	0,36
- je Kopie A 4 einseitig	0,20
- je Kopie A 4 einseitig aus dem Medienbestand der Gemeindebibliothek für den Privatgebrauch	0,10
- je Kopie A 4 doppelseitig	0,36
- je Kopie A 4 doppelseitig aus dem Medienbestand der Gemeindebibliothek für den Privatgebrauch	0,20
<b>7. Verlust</b>	
- je Medieneinheit (Buch, CD, MC, Videokassetten, Zeitungen, Zeitschriften, Schallplatten, Gesellschaftsspiele)	
Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Benutzer mit dem Wiederbeschaffungspreis, einschließlich der Kosten für die Beschaffung der Medie, zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € je Medieneinheit.	
- des Benutzerausweises	1,00

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Rietschen, den 02.10.2001

Eberhardt Meier  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345)

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Rechtsfolgen hingewiesen worden

Tag der Veröffentlichung am 15. Oktober 2001 im „Rietschener Anzeiger“ Nr. 10/2001.

Rietschen, d. 15.10.2001

Bestätigt: Bergmann  
Urkundsbeamter